

## 1.4 Repowering von technisch veralteten Windenergieanlagen

### 1.4.1 Standortbeschreibung

Die zu repowernden technisch veralteten Windenergieanlagen liegen in der Gemeinde Dittfurt im Nordosten des Landkreises Harz. Die im Tal der Bode liegende Gemeinde gehört zur Verbandsgemeinde Vorharz und befindet sich etwa sieben Kilometer nordöstlich von Quedlinburg.

### 1.4.2 Anlagenbeschreibung

Die zu repowernden, technisch veralteten Windenergieanlagen sind vom Typ Enercon E40 und haben eine Leistung von 500 kW.

#### Anlagentyp

WEA Nr.	WEA - Typ	WEA Nr.	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
1 (Süd)	E 40 – 500 kW	41275	65 m	40 m	105 m
2 (Nord)	E 40 – 500 kW	41274	65 m	40 m	105 m

#### Anlagenstandorte

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS89/ Zone 33	
1 (Süd)	Dittfurt	06	86/4; 58/2	51.811834°	11.218428°
2 (Nord)	Dittfurt	06	86/4	51.812672°	11.218667°

### 1.4.3 Raumordnung und planungsrechtliche Vorgaben bezüglich des Repowerings

Die Landesregierung in Sachsen-Anhalt hat am 09.11.2017 die rechtlichen Vorgaben für das Repowering von Windenergieanlagen erleichtert. Nach dem neuen Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt können Betreiber alte Windenergieanlagen (WEA), die sich außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten befinden, künftig im Verhältnis 1:1 durch neue Anlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten ersetzen. Dabei muss sich die zu repowernde Altanlage lediglich innerhalb von Sachsen-Anhalt befinden.

Bei Anlagen, die repowert werden und die sich innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten befinden, gilt wie bisher das Verhältnis 2 (alte WEA) zu 1 (neue WEA). Der räumliche Bezug erlaubt, entweder mindestens zwei Altanlagen zu ersetzen, die sich in demselben Landkreis, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt zu ersetzen. Die Anerkennungsfrist vom Abbau der alten Anlagen bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage ist auf fünf Jahre erhöht worden.

Die rechtlichen Neuerungen sind vor allem im Hinblick auf die Verkürzung der Abstandsflächen entscheidend. Der gesetzliche Regelabstand (Baulast) bei Windenergieanlagen ist in Sachsen-Anhalt

mit 1 H (= Gesamthöhe der Anlage) sehr groß. Werden Altanlagen entsprechend der vorgesehenen Neuregelung repowert, verkürzt sich die einzuhaltende Abstandsfläche auf 0,4 H.

#### 1.4.4 Ablauf Rückbau und netztechnischer Rückbau

Der Rückbau erfolgt frühestens zum 01.07.2019 und ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der WEA<sub>NEU</sub> abgeschlossen. Der Rückbau umfasst die Windenergieanlage mit Turm, das Fundament, die Trafostationen sowie die Übergabestation am Netzverknüpfungspunkt.

Die Zufahrtswege sowie die Kranstellfläche werden vor Rückbaubeginn ertüchtigt und im Baufeld befindliche Vegetation entfernt.

Danach wird der Kran zur Demontage aufgestellt. Die Rotorblätter werden abgebaut und bis auf Transportmaß zerlegt. Ebenso der Turm. Im Anschluss erfolgt der Abbruch des Fundamentes und die Auffüllung der Fundamentgrube mit geeignetem Bodenmaterial. Die Baugruben der Trafostationen werden nach Abtransport ebenfalls wieder verfüllt.

Vor dem Rückbau der Übergabestation werden die betroffenen Kabel am Netzverknüpfungspunkt durch den zuständigen Energieversorger spannungsfrei gestellt. Nach Sicherstellung der Spannungsfreiheit wird das Kabel zwischen Übergabestation und Erdkabel sowie zwischen Übergabestation und Windenergieanlage getrennt. Die Übergabestation wird abgebaut und verwertet und die Baugrube mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt.

1.4.5 Übersichtsplan der zu repowernden Windenergieanlagen (WEA<sub>ALT</sub>), Maßstab  
1:10.000



**Legende:**

 zu repowernde Bestandsanlagen

Entwurfsverfasser:  
**VSB Neue Energien Deutschland GmbH**  
 Schweizer Str. 3 a  
 01069 Dresden  
 Telefon: + 49 351 21183 400  
 Telefax: + 49 351 21183 44  
 E-Mail: info@vsb.energy  
 Internet: www.vsb.energy



**Windpark Ditzfurt**

Vorhabensträger:  
 Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden

Maßstab :	1:10.000	Gezeichnet:	BK
Datum:	24.01.2019	Geprüft:	SLe

Lageplan  
 der zu repowernden Windenergieanlagen

1.4.6 Antrag und Baugenehmigung der zu repowernden Windenergieanlagen (WEA<sub>ALT</sub>)

- Bauantrag vom 23.04.1997 der zwei zu repowernden Windenergieanlagen vom Typ Enercon-40 /500 kW, 65 m NH
- Baugenehmigung vom 30.10.1997 der zwei zu repowernden Windenergieanlagen vom Typ Enercon-40 /500 kW, 65 m NH
- Anlage zur Baugenehmigung der zwei zu repowernden Windenergieanlagen vom Typ Enercon-40 /500 kW, 65 m NH

EINGEGANGS  
10. Juli 1997  
LK Quedlinburg Amt 03-1

*Bauherr*

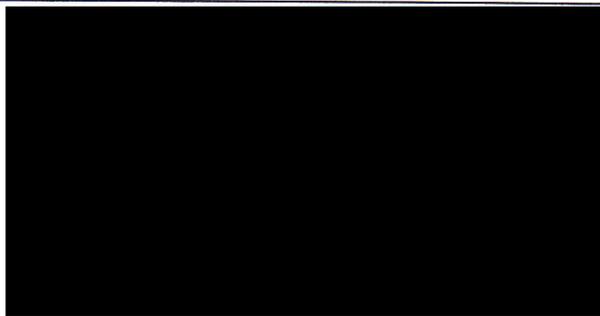
# Bauantragsunterlagen

Maßnahme: Errichtung von zwei Windenergieanlagen

Typ: ENERCON-40  
Nennleistung: 500 kW  
Nabenhöhe: 65 m

Hersteller: ENERCON GmbH  
Dreekamp 5 - D-26605 Aurich  
Tel: 0 49 41 / 9 27-0 Fax: 0 49 41 / 9 27-1 99

Bauherr:



# BAUANTRAG

An die Bauaufsichtsbehörde
Über die Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Eingangsvermerk der Gemeinde
Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde <b>EINGEGANGEN</b> 10. Juli 1997 LK Quedlinburg Amt 63-1 <span style="color: blue;">2x</span>
Geschäftszeichen/Aktenzeichen

1. Bauherr/Bauherrin (Name, Anschrift, Telefon)

--

Entsprechend den beigelegten Bauvorlagen wird für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Baugenehmigung beantragt.

2. Bezeichnung der Baumaßnahme

Errichtung von zwei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON-40 / 500 kW. -65 m Nabenhöhe-
---

3. Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserin (Name, Berufsbezeichnung, Anschrift, Telefon)

--

- Qualifikation nach § 58 NBauO
- Architekt/Architektin;  
Nr. der Eintragungsliste: .....
  - Bauingenieur/Bauingenieurin (§ 58 Abs. 3 NBauO)
  - Meister/Meisterin (§ 58 Abs. 4 NBauO)
  - Übergangsregelung (§ 100 NBauO)

4. Baugrundstück\*)

Gemeinde, Ortsteil, Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

5. Früher erteilte Bescheide\*\*)

	Datum	Aktenzeichen
5.1 Baugenehmigung .....		<b>BAUAUFSICHTLICH GEPRÜFT BAUGENEHMIGUNG</b>
5.2 Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB .....		
5.3 Bauvorbescheid .....		

6. Baulasten\*\*)

Auf dem Grundstück liegen folgende Baulasten:

Baulastenverzeichnis Blatt	<b>NR:</b> 16470455 <b>DATE:</b> 30. OKT. 1997 <b>BEARBEITER:</b>
----------------------------	---

**LANDKREIS  
QUEDLINBURG**  
  
**BAU- UND HOHWASSERBAUAUFSICHT**

\*) Nach § 1 Abs. 4 BauVorVO sind für Werbeanlagen und Warenautomaten, die an einem Gebäude angebracht werden sollen, das nach Straße und Hausnummer bezeichnet werden kann, Angaben aus dem Liegenschaftskataster nicht erforderlich.  
 \*\*) Die Bescheide und Baulasten brauchen nur angegeben zu werden, wenn sie für die Baumaßnahme von Bedeutung sind.

7. Bautechnische Nachweise

Es wird beantragt, die angekreuzten Nachweise sofort nach Eingang zu prüfen, sofern eine Prüfung notwendig ist.

- Standsicherheitsnachweis
- Wärmeschutznachweis
- Schallschutznachweis
- Nachweis der Feuerwiderstandsdauer

Es ist mir/uns bekannt, daß dadurch entstehende Verwaltungskosten auch bei Änderung oder Ablehnung des Bauantrages von dem Bauherrn/der Bauherrin zu zahlen sind.

8. Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn

Es wird beantragt, die Baugenehmigung nach § 75 Abs. 5 NBauO den in der Anlage näher bezeichneten Nachbarn zuzustellen.

9. Übersendung der Baugenehmigung

Der Übersendung der Baugenehmigung an die Deutsche Bundespost und an die Energieversorgungsunternehmen wird zugestimmt:

- ja
- nein

10. Erschließung

Zugang/Zufahrt zum Grundstück erfolgt

von öffentlicher Verkehrsfläche     über Grundstücke im Miteigentum     über fremdes Grundstück (Baulast erforderlich)

Notwendige Einstellplätze:  Anzahl    davon auf dem Baugrundstück:  Anzahl    davon auf einem anderen Grundstück in der Nähe (Baulast erforderlich!):  Anzahl/Entfernung m

Abwasserbeseitigung erfolgt durch  Sammelkanalisation     Kleinkläranlage    .. Sonstiges: ..

Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch  Einleitung in die Sammelkanalisation     Einleitung in ein Gewässer     Versickerung auf dem Grundstück

Trinkwasserversorgung erfolgt durch  öffentliche Wasserversorgung     Hauswasserversorgung     Gemeinschaftsanlage

Löschwasserversorgung erfolgt durch Entnahme aus  öffentlicher Wasserversorgung     Feuerlöschteich     offenen Gewässern     Feuerlöschbrunnen

Entfernung: m

Entfernung: m

11. Heizung

11.1 Heizungsart  Einzelfeuerstelle ohne zentrale Brennstoffversorgung     Zentralheizung

Einzelfeuerstelle mit zentraler Brennstoffversorgung     Stockwerkshelzung

Fernwärme     Elektroheizung     Wärmepumpe

Nennwärmeleistung kW

Antriebsleistung kW

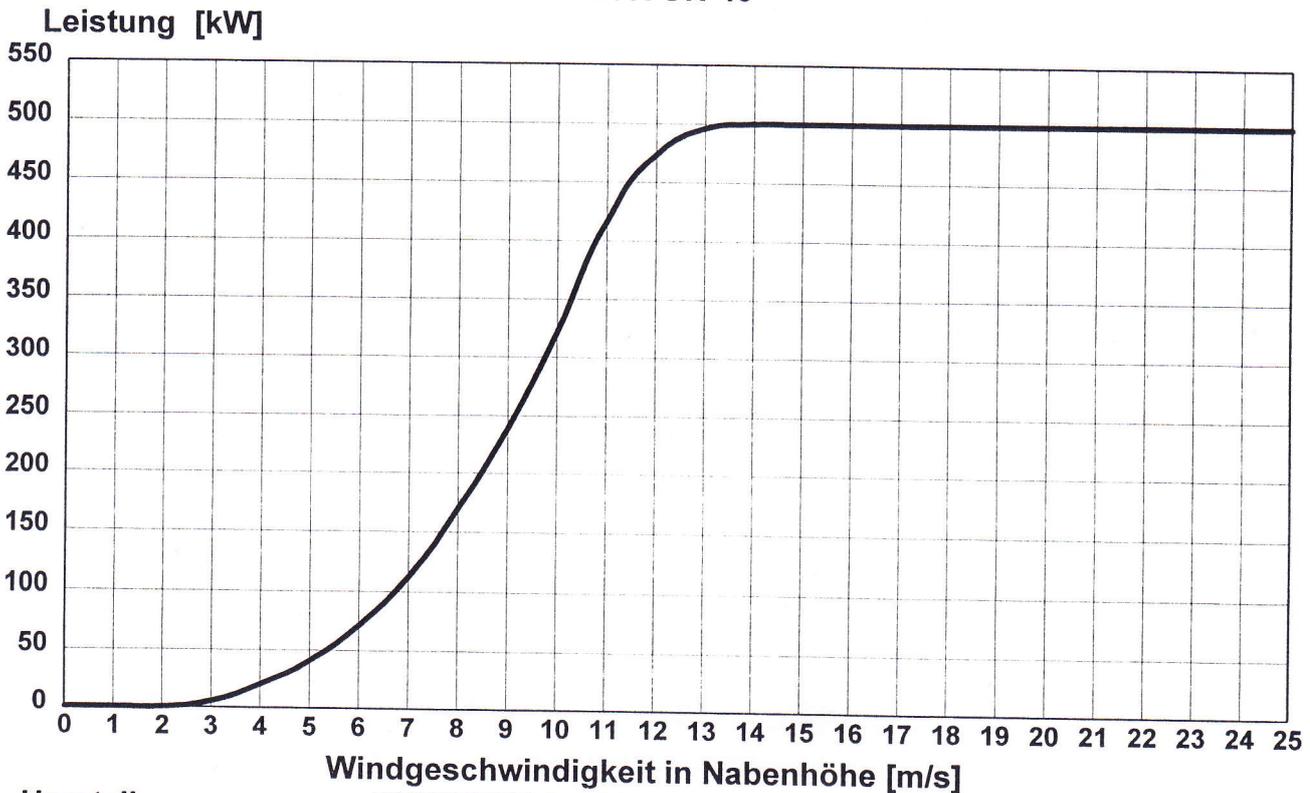
11.2 Brennstoffe  festo     Heizöl leicht     Gas     Flüssiggas

Lagermengo m³





**ENERCON-40**



**Hersteller** ENERCON GmbH  
 Dreekamp 5  
 26605 Aurich

**Typenbezeichnung** ENERCON-40

**Nennleistung** 500 kW

**Leistung (10 m/s)** 321 kW

**Rotordurchmesser** 40,3 m

**Nabenhöhe** 65 m

Rotor mit Blattverstellung	
<b>Typ</b>	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
<b>Drehrichtung</b>	Uhrzeigersinn
<b>Blattanzahl</b>	3
<b>Blattlänge</b>	18,9 m
<b>Rotorfläche</b>	1.275 m <sup>2</sup>
<b>Profil</b>	Spitze: FX 84-W-140 Wurzel: FX 84-W-218
<b>Profiltiefe</b>	Spitze: 0,27 m Wurzel: 1,57 m
<b>Blattmaterial</b>	GFK/Epoxydharz
<b>Drehzahl</b>	variabel, 18-40 U min <sup>-1</sup>
<b>Rotorachs-winkel</b>	3°
<b>Konuswinkel</b>	0°
<b>Blattverstellung</b>	Je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notverstellung

Antriebsstrang mit Generator	
<b>Nabe</b>	Starr
<b>Lagerung</b>	Kegelrollenlager auf ruhendem Achszapfen
<b>Generator</b>	Direktgetriebene geregelte Synchronmaschine in Ringbauweise
<b>Netzeinspeisung</b>	geregelter ENERCON Pulswechselrichter mit Gleichspannungszwischenkreis und Netztrafo vorzugsweise 3 * 20 kV
<b>Bremssysteme</b>	Drei autarke Blattverstellungssysteme, Rotorhaltebremse, Rotorarretierung, 30° rastend
<b>Windnachführung</b>	Aktiv über zwei Stellgetriebe, Dämpfung über Reibungslager
<b>Turm</b>	Dreiteiliger, verzinkter Stahlrohrturm, freie Länge 63 m

Technische Änderungen vorbehalten (Stand 01/94)

**Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Sachsen - Anhalt**  
**Auszug aus der Liegenschaftskarte**

Maßstab 1: 2500

Landkreis oder kreisfreie Stadt	Gemeinde <u>Dittfurt</u>		
Gemarkung (nur eintragen, wenn vom Namen der Gemeinde abweichend)	Flur <u>6</u>	Flurstück(e) <u>86/4</u> <u>58/2</u>	Liegenschaftskarte

Darstellung umseitig     Darstellung liegt an

Ort, Datum Wg. a 30.04.97

Hinweise:

- Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Nr.7 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 22.05.1992 GVBl. S 362).

Katasteramt  
Im Auftrage

*Brun Boe*



-Zutreffendes ist angekreuzt

**Ohne Gewähr für die Vollständigkeit  
des Gebäudebestandes**

Erläuterungen zur Darstellung:

(gelb)	Begrenzung des Flurstücks/ der Flurstücke	— . — .	Gemeindegrenze
—	Flurstücksgrenze	— . . . .	Gemarkungsgrenze
— . —	Grenzpunkt	— . . . .	Flurgrenze
— . 7,3 . —	Grenzlänge ( m )		Gebäude
— ○ —	abgemarkter Grenzpunkt (nach alter Zeichenvorschrift)		Gebäude (nach alter Zeichenvorschrift)
12, 12/1 oder $\frac{12}{1}$	Flurstücksnummer		



# Landkreis Quedlinburg

Der Landrat



Landkreis Quedlinburg \* Postfach 99 \* 06471 Quedlinburg



<b>Bauamt</b>	
<b>- untere Bauaufsichtsbehörde -</b>	
Gebäude	
<b>Kleiweg 2a</b>	
Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Quaas	106

## Baugenehmigung NR. 19970453

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

23.04.1997

Normalverfahren nach §§ 71 und 74 BauO LSA  
Mein Zeichen ( bei Antwort bitte angeben )

**III/63.1/19970453**

Quedlinburg, den

30.10.1997

Baumaßnahme			Antrag vom 12.05.1997
Errichtung von zwei Windenergieanlagen			Baugenehmigung vom
			30.10.1997
Baugrundstück			Rohbaukosten DM
06484 Ditfurt, "Hohe Wunne" (ehem. Radarstation),			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Herstellungskosten DM
Ditfurt	06	86/4, 58/2	

Aufgrund Ihres o. g. Antrages wird Ihnen gemäß § 74 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung, die Genehmigung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) sowie unter Beachtung der umseitig oder in besonderer Anlage aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen auszuführen. Gemäß § 74 Abs. 3 der BauO LSA behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.

Dieser Bescheid unterliegt der Gebührenpflicht §§ 1 ff. BauGO i.V. m. § 1,5 VwKostG LSA.

Die Höhe der Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Zur Überwachung der Baumaßnahme wird angeordnet:

Rohbauabnahme ( ) Anbringung eines Bauschildes (X)  
Schlußabnahme (X)

Die Hinweise auf dem anliegenden Beiblatt sind zu beachten.

### Bedingungen:

1. Die sich aus der Typenprüfung der Statischen Berechnung ergebenden Nebenbestimmungen sind uneingeschränkt hinzunehmen.

Sprechzeiten  
Montag, Donnerstag  
Dienstag

08.30 - 12.00 Uhr  
08.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 18.00 Uhr

Telefon  
(03946)  
8627 oder 8697

Telex  
351837  
Telefax  
(03946)2298

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Quedlinburg  
BLZ 800 535 02  
Kto. - Nr. 37 970 800

2. Das Baugrundgutachten für die Standorte der zwei Windenergieanlagen (WEA) sind 2 Wochen vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
3. Vor Baubeginn sind Kontaminationsuntersuchungen der Altlastenverdachtsflächen durchzuführen und die sanierungsbedürftigen Medien im Bereich des Baustandortes sachgerecht zu entsorgen.  
Nach erledigter v. g. Entsorgung ist mir von Ihnen ein Freigabebeschein über die Bebauung der Altlastenverdachtsflächen von der unteren Abfallbehörde des Landkreises Quedlinburg vorzulegen.

Begründung:

Die im Bauantrag Nr. 19970453 aufgeführten Flächen sind im Altlastenkataster des Landkreises Quedlinburg unter Nummer: 15 364 005 633 72 registriert und im Verzeichnis der Militärischen Altlasten unter Nummer: 05 HALL 202.

In einem Bericht zur Bestimmung von Altlastenverdachtsflächen (Militärprojekt Difturt) werden folgende Kontaminationsverdachtsflächen ausgewiesen:

- Tanklager mit Tankstelle
- Deselelektrostation
- vegetationsfreier Fleck neben unterirdischem Tank
- Lagerplatz neben Garagen
- Kontaminierte Stellen im Südteil.

Deshalb sind vor Baubeginn in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde (im Landkreis Quedlinburg) Kontaminationsuntersuchungen mit dem Ergebnis durchzuführen, daß eine sachgerechte Entsorgung von sanierungsbedürftigen Medien erfolgen kann. Die untere Abfallbehörde legt die Entsorgungswege fest und erteilt nach erfolgreicher Sanierung die Freigabe der Altlastenverdachtsfläche zur Bebauung.

Desweiteren ist die Altlastenverdachtsfläche mit Fahrzeugschrott, Haus- und Sperrmüll sowie Asbestbruch und Baustellenabfällen belastet, die vor Baubeginn sachgerecht zu entsorgen sind. Die Entsorgung ist der unteren Abfallbehörde des Landkreises Quedlinburg nachzuweisen.

Auflagen:

1. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher dem Regierungspräsidium Magdeburg, Dez. 34, PF 1960, 39009 Magdeburg, unter Mitteilung der endgültigen Veröffentlichungsdaten (siehe Anlage 1) zu melden. Die Fertigstellung ist dem Dez. 34 ebenfalls anzuzeigen.
2. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich anzuzeigen, § 83 BauO LSA. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:
  - Bauleiterbescheinigung
  - Bodengutachten

- Protokolle über die Abnahmeprüfung der Bewehrung und Abmessung der Fundamente
  - Betongütenachweise
  - Korrosionsschutznachweise.
3. Der Standort der WEA ist entsprechend bestätigtem Lageplan durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einzumessen (§§ 74, 82 BauO LSA, § 14 VermKatG LSA).
  4. Die Bauüberwachung der Stahlbetonarbeiten gemäß § 82 BauO LSA ist von einem Sachverständigen (Prüfingenieur) durchzuführen. Der Auftrag ist vom Antragsteller zu erteilen. Die Kontrollberichte sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Rohbaufertigstellung bis abschließende Fertigstellung) vorzulegen.
  5. Die Überwachung und Abnahme der Stahlbewehrung hat durch den Bauleiter zu erfolgen. Die Abnahme ist schriftlich nachzuweisen.
  6. Die Betongüte und der verwendete Betonstahl sind bei der Schlußabnahme durch schriftliche Atteste der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
  7. Die Stahlrohtürme dürfen nur von einem Unternehmen errichtet werden, das den großen Eignungsnachweis nach DIN 18800 T. 7 mit Erweiterung für dynamisch beanspruchte Bauteile besitzt. Der Eignungsnachweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Ausführung der Türme vorzulegen.
  8. Die WEA sind gemäß § 17 Abs. 5 BauO LSA mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen.
  9. Eine gutachterliche Stellungnahme betreffs einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist durch das Regierungspräsidium bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (FS) beantragt. Die eventuell zu verfügende Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist durch den Bauherrn/Betreiber hinzunehmen (§ 71 (2) BauO LSA, § 16a LuftVG).
  10. Durch die Baumaßnahme anfallender Bodenaushub (Straßenaufbruch) ist, soweit ein Wiedereinbau auf dem Baugrundstück nicht vollständig möglich ist, nur auf einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.
  11. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Eingriff der o. g. baulichen Anlagen in die Natur und Landschaft werden folgende Auflagen erteilt:
    - a) Ein dauerhafter Straßenausbau auf dem Baugrundstück wird untersagt.
    - b) Nach Errichtung der WEA ist die angrenzende Fläche des Flurstückes 86/4 wieder als landwirtschaftliche Fläche herzustellen.
    - c) Die auf dem Baugrundstück vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und während der Baumaßnahme entsprechend der DIN 18920 (siehe Anlage 2) zu schützen.

d) Die WEA sind farblich wie folgt zu gestalten, wobei keine leuchtenden Farben zu verwenden sind:

- Mastfuß (bis 15 m Höhe) : Grünabstufung in Segmenten

0 - 5 m:	RAL 6010
5 - 7,5 m:	RAL 6010 + RAL 9018 im Verhältnis 4:1
7,5 - 10 m:	RAL 6010 + RAL 9018 im Verhältnis 1:1
10 - 12,5 m:	RAL 6010 + RAL 9018 im Verhältnis 1:4
12,5 - 15 m:	RAL 6010 + RAL 9018 im Verhältnis 1:16

- Mast (ab 15 m Höhe), Rotorblätter, Generator und Gondel: papyrusweiß (RAL 9018)

e) Die Trafoubergabestation ist farblich grün (RAL 6010) zu gestalten.

f) Eine Beleuchtung der WEA ist zu unterlassen.

g) Die auf dem Weg - Flurstück 58/2 - vorhandene, besonders geschützte Hecke i. S. § 30 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA darf weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden (§ 30 Abs. 2 NatSchG LSA). Dies ist insbesondere bei der im Rahmen der Montage notwendigen Durchfahrtsbreite der Zufahrt von 5 m zu berücksichtigen. Alternativ sollte eine andere Zufahrt (z. B. über den gehölzfreien Feldweg - Flurstück 78/1 Flur 6 Gemarkung Ditfurt) gewählt werden.

h) Auf dem Baugrundstück sind entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 86/4 Flur 6 Gemarkung Ditfurt gemischte einreihige Hecken bestehend aus verschiedenen einheimischen Gehölzarten spätestens in der Pflanzperiode (Oktober-April) nach Baubeginn fachgerecht (entsprechend der Bestimmungen der DIN 18916) zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze zu verwenden, wobei vorhandene Gehölze in die Pflanzung einzubeziehen sind.

Folgende Gehölzarten sollten verwendet werden:

- Heckenrose (*Rosa corymbifera*),
- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Weinrose (*Rosa rubiginosa*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Gemeine Haselnuß (*Corylus avellana*),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus oxyacantha*),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Es ist ausschließlich Pflanzmaterial der Güteklasse A der Gütebestimmungen des „Bundes Deutscher Baumschulen“ zu verwenden.

Hierüber ist ein Nachweis zu führen und der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluß der Pflanzarbeiten vorzulegen.

Dabei sollen die Sträucher 2mal verpflanzt sein und mindestens 60-100 cm Pflanzhöhe sowie mindestens 4 Triebe aufweisen.

In der Reihe ist ein Pflanzabstand von maximal 1 m einzuhalten.

- i) Die v. g. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde (im Landkreis Quedlinburg) nach Fertigstellung anzuzeigen. Für alle Pflanzungen ist eine 3jährige Anwachsgarantie zu gewährleisten, §§ 11 ff. NatSchG LSA.

### **Hinweis:**

1. Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauleiters, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß (§ 14 Abs. 4 BauO LSA).
2. Südöstlich des Feldweges (Flurstück 58/2 Flur 6 Gemarkung Dittfurt) befindet sich unmittelbar angrenzend auf dem Flurstück 269/20, 116/57 und 58/3 Flur 6 Gemarkung Dittfurt ein besonders geschützter Biotop i.S. § 30 Abs. 1 Nr. 7 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung - hier: Hecke - siehe farblich grüne Markierung in Anlage 3.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7 in 06484 Quedlinburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Pache



Leiter der unteren Bauaufsichtsbehörde

Anlage

#### Verteiler:

- (X) Bauherr
- (X) Stadt/Gemeinde
- (X) Finanzamt
- (X) Untere Denkmalschutzbehörde
- (X) Untere Naturschutzbehörde
- (X) Untere Abfallbehörde
- (X) RP Magdeburg Dez. 25 (Dr.Schollmeyer)
- (X) RP Magdeburg, Dez. 32
- (X) Katasteramt
- (X) Berufsgenossenschaft
- (X) Akte

## Folgende Hinweise sind bei der Durchführung von Bauarbeiten und im Kontakt mit dem Bauordnungsamt zu beachten:

1. Bei Rückfragen und im Schriftverkehr ist stets die Registriernummer ( auf dem Bescheid oben rechts ) anzugeben.
2. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
3. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung nicht begonnen wurde oder die Bauarbeiten ein Jahr lang unterbrochen waren. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
5. Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind Auflagen oder Bedingungen.
6. Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr, wenn es im Bescheid gefordert wurde, an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme, den Namen und die Anschrift des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muß.
7. Die Baumaßnahme darf nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen.
8. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die von ihm veranlaßte Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht und alle erforderlichen Nachweise und Prüfungen veranlaßt werden.
9. Die Baugenehmigung und die mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen müssen während der Bauausführung auf der Baustelle vorliegen.
10. Die mit der Überwachung der Baumaßnahme beauftragten Bediensteten des Bauordnungsamtes sind berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten und in Bautagebücher und Aufzeichnungen Einblick zu nehmen.
11. Bei Abbruch-, Ausschachtungs- und Gründungsarbeiten hat der Unternehmer vorhandene Gebäude, die Baugrubenwände sowie Böschungen so zu sichern, daß Gefährdungen und Beschädigungen ausgeschlossen sind.
12. Vorsätzlich oder fahrlässig, durch die am Bau Beteiligten, begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

## Besondere Hinweise auf angeordnete Abnahmen:

1. Die Fertigstellung eines überwachungspflichtigen Bauabschnittes sowie angeordnete Abnahmen sind dem Bauordnungsamt zwei Wochen vorher mitzuteilen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
2. Abnahmepflichtige Betonierarbeiten sind 48 Stunden vor Beginn anzuzeigen.
3. Die Rohbauabnahme ist vorzunehmen, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Alle Rohbauteile müssen frei sichtbar sein. Verfüllungen der Fundamente und Kellerwände dürfen erst nach der Abnahme erfolgen.  
Ausbauten vor der Rohbauabnahme sind nicht zulässig.
4. Zur Rohbauabnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - eine Bescheinigung des Schornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit aller Abgasanlagen
  - Gütenachweise von verwendetem Beton, Bewehrungen, Stahleinbauteilen und Ähnlichem.
5. Zur Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Schornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit aller Feuerstätten und Abgasanlagen vorzulegen.
6. Die Roh- und Schlußabnahmescheine werden nach der erfolgreich durchgeführten Abnahme ausgefertigt.
7. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem gemeldeten Termin der Rohbaufertigstellung begonnen werden. Das Bauordnungsamt kann einem früheren Zeitpunkt zustimmen.
8. Bauliche Anlagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar und ordnungsgemäß fertiggestellt sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem gemeldeten Termin der Fertigstellung.

## Hinweis zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 66 BauO LSA

1. Der Standsicherheitsnachweis, die Nachweise über den Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz wurden entsprechend § 66 Abs.2 der BauO LSA nicht geprüft.

## Anhang zur Baugenehmigung Nr. 19970453 - Abkürzungen-

### Abkürzungen:

- BauGO - Baugebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 1991(GVBL. LSA Nr. 23/1991 S. 269) in der derzeit geltenden Fassung
- VwKostG - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991(GVBl. LSA Nr. 16 S. 154) in der derzeit geltenden Fassung
- VermKatG LSA - Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20/1992, ausgegeben am 29.05.1992), in der zur Zeit geltenden Fassung
- LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 14. Januar 1981, in der zur Zeit geltenden Fassung.

Datum: \_\_\_\_\_

**Hinweis:**

Reichen Sie bitte diese Anzeige  
eine Woche vor dem Termin  
bei der unteren  
Bauaufsichtsbehörde ein!  
(§ 74 Abs. 8 Bauordnung LSA)

Aktenzeichen: **19970453**  
Genehmigungsdatum: **21.10.1997**

Vorhaben: **Errichtung von zwei Windenergieanlagen**  
Bauherr: **Ditfurter Windkraft GbR "Hohe, Wunne", [REDACTED]**  
Baugrundstück: **"Hohe Wunne" (ehem. Radarstation), 06484 Ditfurt  
Gemarkung Ditfurt, Flur 06, Flurstück 86/4**

**Anzeige über die abschließende Fertigstellung**

Hiermit zeige ich gemäß § 83 Abs. 1 BauO LSA die abschließende Fertigstellung des Vorhabens bis zum  
\_\_\_\_\_ an.

[ ] Folgende geforderte Sachverständigenbescheinigungen sind beigelegt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

[ ] Über das Ergebnis der Besichtigung bitte ich Sie, mir eine Bescheinigung gemäß § 83 Abs. 2  
BauO LSA auszustellen. Mir ist bekannt, daß diese Bescheinigung kostenpflichtig ist.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hier falten

Empfänger:

Landkreis Quedlinburg  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Postfach 99

**06471 Quedlinburg**

Anlage 5

Vorm Heerwege nach der hohen Wunne

$\frac{24}{1}$

22

$\frac{21}{1}$

$\frac{259}{20}$

$\frac{38}{1}$

$\frac{332}{17}$

$\frac{333}{17}$

$\frac{229}{16}$   
 $\frac{228}{16}$

15

14

$\frac{233}{13}$

$\frac{232}{13}$

$\frac{231}{13}$

$\frac{230}{13}$

$\frac{12}{2}$

$\frac{12}{1}$

$\frac{283}{11}$

Grundstück  
D. Huf  
Flur 6  
N: 2500

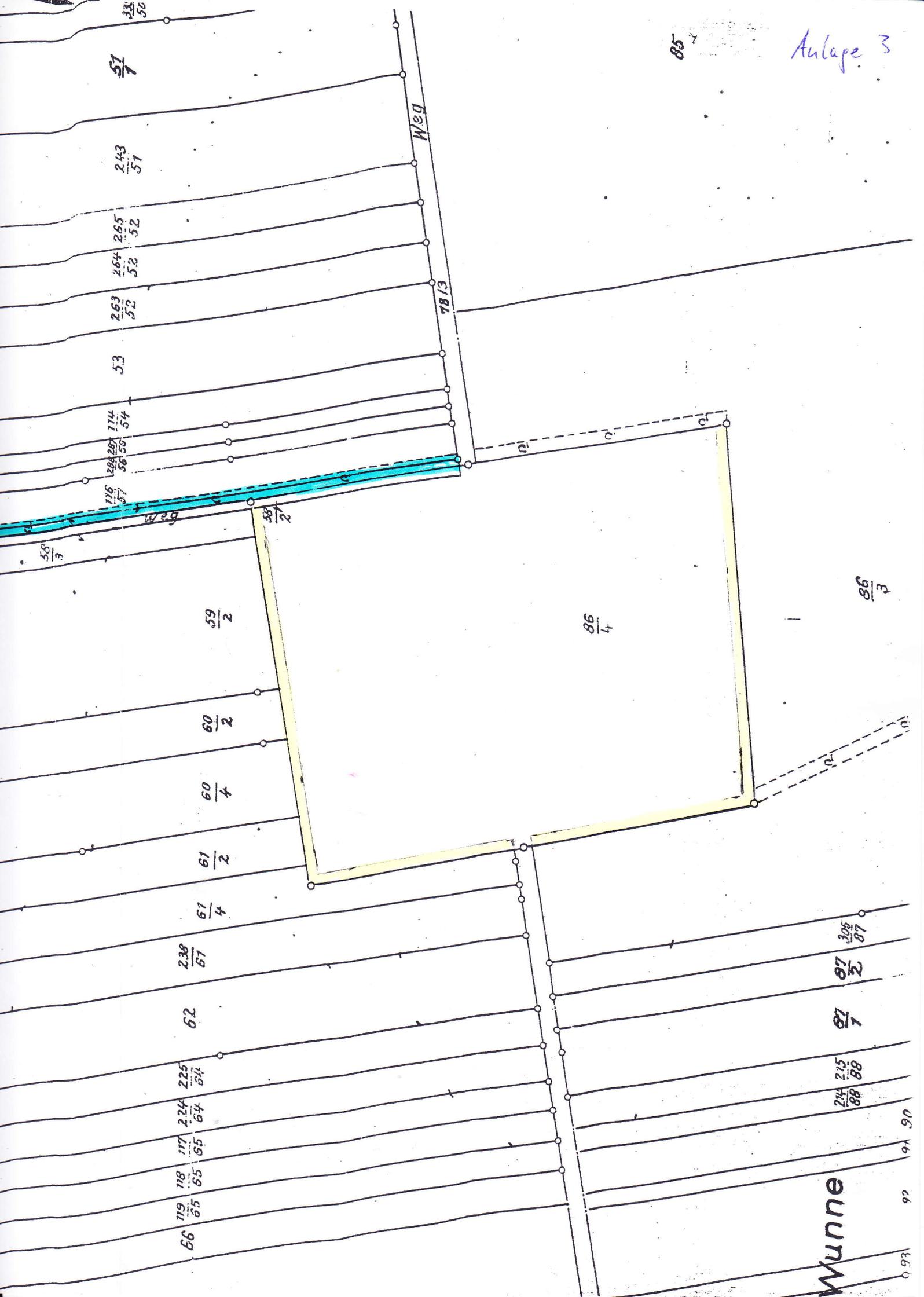
37



Weg

Anlage 3

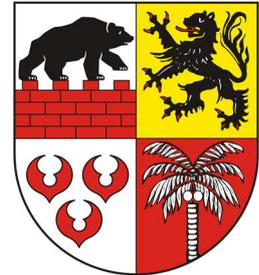
85



1.4.7 Anzeigen zur beabsichtigten Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage  
nach §15 Abs. 3 BImSchG für die zu repowernden Windenergieanlagen WEA<sub>ALT</sub>

Absender:

VSB Neue Energien GmbH  
Schweizer Str. 3a  
01069 Dresden



Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen

## Anzeige zur beabsichtigten Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG

### 1. Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung:	[REDACTED]		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.):	[REDACTED]		
Ansprechpartner/Zustellungsbevollmächtigter	[REDACTED]		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:	
		[REDACTED]	

### 2. Allgemeine Angaben zur Anlage

<b>Standort der Anlage</b>	Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage stillgelegt wird
Straße, Haus-Nr.	Außenbereich
PLZ, Ort:	06484 Ditfurt
Gemarkung, Flur, Flurstück	Ditfurt, 06; 86/4
Art der Anlage	Bezeichnung der Anlage Windenergieanlage Enercon E 40-500 KW, WEA Nr. 41275 (Süd)

Nr. im Anhang 1 der 4. BImSchV	1.6.2 4. BImSchV
Umfang der Anlage (wichtigste technische Merkmale und Kapazitäts- bzw. Leistungsangaben)*:	
<p>Enercon E-40/5.4 Nabhöhe 65 m  500 kW Nennleistung  Inbetriebnahme: 18.05.1998</p>	
Angaben zum Zustand der Anlage und des Anlagengrundstücks*:	
<p>Die Windenergieanlage ist noch in Betrieb.  Auf dem Grundstück ist technische Infrastruktur vorhanden, sie ist teilversiegelt und brach liegend. Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Gehölzaufwuchs (überwiegend junger Baumwuchs mit BHD 0-10 cm.</p>	

### 3. Angaben zur Genehmigungssituation

Datum Genehmigungsbescheid(e)	Aktenzeichen	Genehmigungsgegenstand
30.10.1997		Errichtung von zwei Windenergieanlagen

### 4. Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 BImSchG)

Jahr der Errichtung der Anlage(n)	Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungspflicht	Datum der Anzeige nach § 67 Abs.2 BImSchG	Aktenzeichen
1998	wird nachgereicht	wird nachgereicht	wird nachgereicht

### 5. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

Vorgesehener Termin der Stilllegung:	<b>geplant 1. Quartal 2021</b>
<input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung	<input checked="" type="checkbox"/> endgültige Stilllegung

**Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen\*:**

Die Zufahrtswege sowie die Kranstellfläche werden vor Rückbaubeginn ertüchtigt und im Baufeld befindliche Vegetation entfernt.

Danach wird der Kran zur Demontage aufgestellt. Die Rotorblätter werden abgebaut und bis auf Transportmaß zerlegt. Ebenso der Turm. Im Anschluss erfolgt der Abbruch des Fundamentes und die Auffüllung der Fundamentgrube mit geeignetem Bodenmaterial. Die Baugruben der Trafostationen werden nach Abtransport ebenfalls wieder verfüllt.

Vor dem Rückbau der Übergabestation werden die betroffenen Kabel am Netzverknüpfungspunkt durch den zuständigen Energieversorger spannungsfrei gestellt. Nach Sicherstellung der Spannungsfreiheit wird das Kabel zwischen Übergabestation und Erdkabel sowie zwischen Übergabestation und Windenergieanlage getrennt. Die Übergabestation wird abgebaut und verwertet und die Baugrube mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt.

**Zukünftige Verwendung von der Anlage und dem Betriebsgrundstück (z.B. Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, Beendigung Mietverhältnis)\*:**

Die Windenergieanlage wird abgebrochen und auf ein transportfähiges Maß verkleinert und fachgerecht entsorgt. Nach Wiederauffüllen der Baugruben wird das Betriebsgrundstück der Sukzession überlassen

**Im Falle des Abbruchs: Verbleib der dabei anfallenden Materialien und Beschreibung der umweltgerechten Abbruchmaßnahmen\*:**

Es verbleiben keine Materialien auf dem Standortflurstück. Die abgebrochenen Materialien und ggf. vorhandene Betriebsstoffe werden durch einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt.

**Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung\*:  
(Hinweis: Für die bodenschutzrechtliche Untersuchung ist ein Sachverständiger nach BBodSchG zu beauftragen)**

Im Rahmen des Abbruchs treten keine zusätzlichen Bodenverunreinigungen auf. Nach Abbruch des Fundamentes wird die Baugrube mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt.

**Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse\*:**

Beim Abbruch fallen keine Einsatzstoffe und Erzeugnisse an. Vorhandene Betriebsstoffe werden fachgerecht entsorgt.

**Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen Abfälle\*:**

Die beim Abbruch anfallenden Abfälle werden zur Weiterverwertung und/oder Entsorgung dem Rückbauunternehmen überlassen.

Verwertbare Stoffe gehen in das Eigentum des Rückbauunternehmens zur Aufbereitung und Wiederverwertung. Nicht verwertbare Stoffe werden durch das Rückbauunternehmen fachgerecht entsorgt.

**Sonstige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Betriebsgrundstücks (z.B. Abscheiderreinigung, Rückbau Eigenverbrauchstankstelle, Verfüllung Grundstückentwässerungsanlage)\*:**

Es fallen keine zusätzlichen Maßnahmen an.

## 6. Verzichtserklärung (freiwillig)

Wird der Betrieb mit der Stilllegung endgültig eingestellt?

Hinweis: Die bisher erteilten Genehmigungen und Bescheide erlöschen damit ab dem Stilllegungszeitpunkt.

Ja, der Betrieb wird mit der Stilllegung endgültig eingestellt.

## 7. Der Anzeige werden folgende Unterlagen beigefügt:

Entsorgungsnachweise der einzelnen Abfälle/Stoffe werden im Zuge des tatsächlichen Rückbaus nachgewiesen

## 8. Hinweise:

- a) Beabsichtigt der Betreiber die Einstellung des Betriebs, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
- b) Wird eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- c) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Stilllegungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
- d) Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Demnach sind Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- e) Die Nachforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.

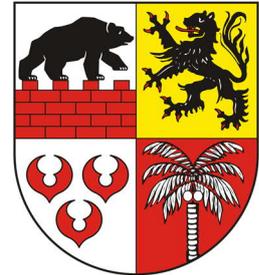
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) Ggf. auf besonderem Blatt erläutern.

Absender:

Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG  
Schweizer Straße 3 a  
01069 Dresden



Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen

## Anzeige zur beabsichtigten Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG

### 1. Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung:	[REDACTED]		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.):	[REDACTED]		
Ansprechpartner/Zustellungsbevollmächtigter	[REDACTED]		
Telefon:	Telefax:	E-Mail: [REDACTED]	

### 2. Allgemeine Angaben zur Anlage

<b>Standort der Anlage</b>	Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage stillgelegt wird
Straße, Haus-Nr.	Außenbereich
PLZ, Ort:	06484 Ditfurt
Gemarkung, Flur, Flurstück	Ditfurt, 06; 86/4
Art der Anlage	Bezeichnung der Anlage Windenergieanlage Enercon E 40-500 KW, WEA Nr. 41274 (Nord)

Nr. im Anhang 1 der 4. BlmSchV	1.6.2 4. BlmSchV
Umfang der Anlage (wichtigste technische Merkmale und Kapazitäts-bzw. Leistungsangaben)*:	
<p>Enercon E-40/5.4 Nabhöhe 65 m  500 kW Nennleistung  Inbetriebnahme: 18.05.1998</p>	
Angaben zum Zustand der Anlage und des Anlagengrundstücks*:	
<p>Die Windenergieanlage ist noch in Betrieb.  Auf dem Grundstück ist technische Infrastruktur vorhanden, sie ist teilversiegelt und brach liegend. Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Gehölzaufwuchs (überwiegend junger Baumwuchs mit BHD 0-10 cm.</p>	

### 3. Angaben zur Genehmigungssituation

Datum Genehmigungsbescheid(e)	Aktenzeichen	Genehmigungsgegenstand
30.10.1997	██████████	Errichtung von zwei Windenergieanlagen

### 4. Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 BlmSchG)

Jahr der Errichtung der Anlage(n)	Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungspflicht	Datum der Anzeige nach § 67 Abs.2 BlmSchG	Aktenzeichen
1998	wird nachgereicht	wird nachgereicht	wird nachgereicht

### 5. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

<b>Vorgesehener Termin der Stilllegung:</b>	<b><i>geplant 1. Quartal 2021</i></b>
<input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung	<input checked="" type="checkbox"/> endgültige Stilllegung

**Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen\*:**

Die Zufahrtswege sowie die Kranstellfläche werden vor Rückbaubeginn ertüchtigt und im Baufeld befindliche Vegetation entfernt.

Danach wird der Kran zur Demontage aufgestellt. Die Rotorblätter werden abgebaut und bis auf Transportmaß zerlegt. Ebenso der Turm. Im Anschluss erfolgt der Abbruch des Fundamentes und die Auffüllung der Fundamentgrube mit geeignetem Bodenmaterial. Die Baugruben der Trafostationen werden nach Abtransport ebenfalls wieder verfüllt.

Vor dem Rückbau der Übergabestation werden die betroffenen Kabel am Netzverknüpfungspunkt durch den zuständigen Energieversorger spannungsfrei gestellt. Nach Sicherstellung der Spannungsfreiheit wird das Kabel zwischen Übergabestation und Erdkabel sowie zwischen Übergabestation und Windenergieanlage getrennt. Die Übergabestation wird abgebaut und verwertet und die Baugrube mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt.

**Zukünftige Verwendung von der Anlage und dem Betriebsgrundstück (z.B. Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, Beendigung Mietverhältnis)\*:**

Die Windenergieanlage wird abgebrochen und auf ein transportfähiges Maß verkleinert und fachgerecht entsorgt. Nach Wiederauffüllen der Baugruben wird das Betriebsgrundstück der Sukzession überlassen.

**Im Falle des Abbruchs: Verbleib der dabei anfallenden Materialien und Beschreibung der umweltgerechten Abbruchmaßnahmen\*:**

Es verbleiben keine Materialien auf dem Standortflurstück. Die abgebrochenen Materialien und ggf. vorhandene Betriebsstoffe werden durch einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt.

**Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung\*:  
(Hinweis: Für die bodenschutzrechtliche Untersuchung ist ein Sachverständiger nach BBodSchG zu beauftragen)**

Im Rahmen des Abbruchs treten keine zusätzlichen Bodenverunreinigungen auf. Nach Abbruch des Fundaments wird die Baugrube mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt.

**Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse\*:**

Beim Abbruch fallen keine Einsatzstoffe und Erzeugnisse an. Vorhandene Betriebsstoffe werden fachgerecht entsorgt.

**Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen Abfälle\*:**

Die beim Abbruch anfallenden Abfälle werden zur Weiterverwertung und/oder Entsorgung dem Rückbauunternehmen überlassen.

Verwertbare Stoffe gehen in das Eigentum des Rückbauunternehmens zur Aufbereitung und Wiederverwertung. Nicht verwertbare Stoffe werden durch das Rückbauunternehmen fachgerecht entsorgt.

**Sonstige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Betriebsgrundstücks (z.B. Abscheiderreinigung, Rückbau Eigenverbrauchstankstelle, Verfüllung Grundstückentwässerungsanlage)\*:**

Es fallen keine zusätzlichen Maßnahmen an.

## 6. Verzichtserklärung (freiwillig)

Wird der Betrieb mit der Stilllegung endgültig eingestellt?

Hinweis: Die bisher erteilten Genehmigungen und Bescheide erlöschen damit ab dem Stilllegungszeitpunkt.

Ja, der Betrieb wird mit der Stilllegung endgültig eingestellt.

## 7. Der Anzeige werden folgende Unterlagen beigefügt:

Entsorgungsnachweise der einzelnen Abfälle/Stoffe werden im Zuge des tatsächlichen Rückbaus nachgewiesen

## 8. Hinweise:

- a) Beabsichtigt der Betreiber die Einstellung des Betriebs, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
- b) Wird eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- c) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Stilllegungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
- d) Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Demnach sind Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- e) Die Nachforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) Ggf. auf besonderem Blatt erläutern.

1.4.8 Verzicht auf die Baugenehmigungen der zu repowernden Windenergieanlagen  
WEA<sub>ALT</sub>

An  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau (Aktenzeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18)

hier: Verzicht auf die Baugenehmigung Nr. 19970453 vom 30.10.1997, Aktenzeichen III/63.1/19970453, für die Windenergieanlage Nr. 41275 sowie Verpflichtung zu deren Stilllegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen und hat hierfür unter o.g. Aktenzeichen mit Datum vom 13.07.2018 die BImSchG-Genehmigung beantragt. Die Genehmigung soll für die Windenergieanlage LQM 1 eine Reduzierung der Abstandsflächentiefe gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA gewähren, sofern die Windenergieanlage eine Altanlage im Sinne von § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA ersetzt.

Die [REDACTED] GmbH ist alleinige Eigentümerin und Betreiberin der am 19.05.1998 auf dem Flurstück 86/4 Flur 06 in der Gemeinde Ditzfurt Gemarkung Ditzfurt in Betrieb genommenen Windenergieanlage WEA Nr. 41275. Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten WEA ist die Baugenehmigung des Landkreises Quedlingburg vom 30.10.1997. Die [REDACTED] GmbH hat mit uns vereinbart, ihre Windenergieanlage als Altanlage im Sinne von § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA für das o.g. Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen, d.h. auf die Genehmigung zum Betrieb der WEA Nr. 41275 zu verzichten und die WEA stillzulegen. Entsprechende Vollmacht liegt bei.

Namens und in Vollmacht für die [REDACTED] GmbH erklären wir demgemäß hiermit den  
Verzicht

auf sämtliche Rechte aus der unter dem Aktenzeichen III/63.1/19970453 erteilten Baugenehmigung des Landkreises Quedlingburg vom 30.10.1997 zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA Nr. 41275

mit Wirkung zum \_\_\_\_.

Wir verpflichten uns, die WEA Nr. 41275 mit Ablauf des vorgenannten Datums endgültig stillzulegen, d.h., außer Betrieb zu setzen, den Vollzug der Außerbetriebssetzung anzuzeigen und für den ordnungsgemäßen Rückbau zu sorgen.

Dresden, den \_\_\_\_.  
Ort, Datum

Hamburg, den \_\_\_\_.  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift  
Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

.....  
Unterschrift  
Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

An  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau (Aktenzeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18)

hier: Verzicht auf die Baugenehmigung Nr. 19970453 vom 30.10.1997, Aktenzeichen III/63.1/19970453, für die Windenergieanlage WEA Nr. 41274 sowie Verpflichtung zu deren Stilllegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen und hat hierfür unter o.g. Aktenzeichen mit Datum vom 13.07.2018 die BImSchG-Genehmigung beantragt. Die Genehmigung soll für die Windenergieanlage LQM 2 eine Reduzierung der Abstandsflächentiefe gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA gewähren, sofern die Windenergieanlage eine Altanlage im Sinne von § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA ersetzt.

Die [REDACTED] Baumanagement GmbH ist alleinige Eigentümerin und Betreiberin der am 19.05.1998 auf dem Flurstück 86/4 Flur 06 in der Gemeinde Dittfurt, Gemarkung Dittfurt in Betrieb genommenen Windenergieanlage WEA Nr. 41274. Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten WEA ist die Baugenehmigung des Landkreises Quedlinburg vom 30.10.1997. Die [REDACTED] Baumanagement GmbH hat mit uns vereinbart, ihre Windenergieanlage als Altanlage im Sinne von § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA für das o.g. Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen, d.h. auf die Genehmigung zum Betrieb der WEA Nr. 41274 zu verzichten und die WEA stillzulegen. Entsprechende Vollmacht liegt bei.

Namens und in Vollmacht für die [REDACTED] Baumanagement GmbH erklären wir demgemäß hiermit den  
Verzicht

auf sämtliche Rechte aus der unter dem Aktenzeichen III/63.1/19970453 erteilten Baugenehmigung des Landkreises Quedlinburg vom 30.10.1997 zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA Nr. 41274

mit Wirkung zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Wir verpflichten uns, die WEA Nr. 41274 mit Ablauf des vorgenannten Datums endgültig stillzulegen, d.h., außer Betrieb zu setzen, den Vollzug der Außerbetriebssetzung anzuzeigen und für den ordnungsgemäßen Rückbau zu sorgen.

Dresden, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_  
Ort, Datum

Hamburg, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift  
Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

.....  
Unterschrift  
Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

1.4.9 Vollmachten für die Windpark Quellendorf I GmbH & Co. KG zur Ausführung des  
Rückbaus der zu repowernden Windenergieanlagen WEA<sub>ALT</sub>

VOLLMACHT

Ich, [REDACTED], Geschäftsführerin der [REDACTED] GmbH, welche Inhaberin der Baugenehmigung Nr.. 19970453 vom 30.10.1997, Aktenzeichen III/63.1/19970453 für eine Windenergieanlage WEA Nr. 41275 ist, erteile hiermit der

Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

**VOLLMACHT,**

alle Maßnahmen zum Zwecke der endgültigen Stilllegung und des vollständigen Rückbaus meiner Windenergieanlage WEA Nr. 41275 (Enercon E-40/5.4) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 86/4 (Flur 06 Gemarkung Ditfurt) auszuführen und alle in dem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben.

Dies umfasst insbesondere:

1. die Berechtigung, in meinem Namen gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in dem auf Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG unter Aktenzeichen 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 geführten Verfahren zur Genehmigung von drei Windenergieanlagen nach BImSchG auf sämtliche Rechte aus der unter dem Aktenzeichen III/63.1/19970453 erteilten Baugenehmigung des Landkreises Quedlinburg vom 30.10.1997 zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA Nr. 41275 zu verzichten;
2. die Berechtigung, in meinem Namen gegenüber dem Landkreis Harz jederzeit die Änderungsanzeige über die beabsichtigte **Betriebseinstellung gem. § 15 Abs. 3 BImSchG** bzgl. meiner Windenergieanlage WEA Nr. 41275 abzugeben;
3. die Berechtigung, die endgültige Stilllegung meiner Windenergieanlage zu veranlassen und fachgerecht, nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Auflagen durchzuführen;
4. die Berechtigung, zum Zwecke der **Vorbereitung des Rückbaus**
  - a) alle notwendigen Abstimmung zu treffen, Informationen und Dokumente auszutauschen, insbesondere mit den betroffenen Fachbehörden, dem Netzbetreiber, der Gemeinde, den Versorgungsträgern sowie den Grundstückseigentümern und Pächtern, deren Belange durch den Rückbau der Windenergieanlage berührt werden,
  - b) alle notwendigen Erklärungen oder Anträge auf Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis in Verbindung mit dem geplanten Rückbau der Windenergieanlage abzugeben bzw. zu stellen,
  - c) alle notwendigen Verträge mit geeigneten Abriss-, Bau- Transport- und/oder Entsorgungsunternehmen zu verhandeln und abzuschließen;
5. die Berechtigung, zum Zwecke der **Durchführung des Rückbaus**
  - a) je nach Bedarf Beginn und Abschluss des Rückbaus der Windenergieanlage bei den Beteiligten anzuzeigen und ggf. erforderliche Abnahmen durchzuführen,
  - b) die Windenergieanlage sowie Nebenanlagen und dazugehörige Infrastruktureinrichtungen zu betreten,
  - c) die Windenergieanlage zu demontieren, abzubauen, das Fundament zu entfernen, die Einzelteile und Reste abzutransportieren und zu verwerten;

Die Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Untervollmachten.

Die Vollmacht erlischt mit Beendigung der zu Grunde liegenden Vereinbarung zwischen Vollmachtgeberin und Bevollmächtigter.

Vechta, den 09.02.2019



[REDACTED]  
- Vollmachtgeberin -

VOLLMACHT

Ich, [REDACTED] Geschäftsführer der [REDACTED] Baumanagement GmbH, welche Inhaberin der Baugenehmigung Nr. 19970453 vom 30.10.1997, Aktenzeichen III/63.1/19970453 für eine Windenergieanlage WEA Nr. 41274 ist, erteile hiermit der

Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

**VOLLMACHT,**

alle Maßnahmen zum Zwecke der endgültigen Stilllegung und des vollständigen Rückbaus meiner Windenergieanlage WEA Nr. 41274 (Enercon E-40/5.4) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 86/4 (Flur 06 Gemarkung Ditfurt) auszuführen und alle in dem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben.

Dies umfasst insbesondere:

1. die Berechtigung, in meinem Namen gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in dem auf Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG unter Aktenzeichen 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 geführten Verfahren zur Genehmigung von drei Windenergieanlagen nach BImSchG auf sämtliche Rechte aus der unter dem Aktenzeichen III/63.1/19970453 erteilten Baugenehmigung des Landkreises Quedlinburg vom 30.10.1997 zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA Nr. 41274 zu verzichten;
2. die Berechtigung, in meinem Namen gegenüber dem Landkreis Harz jederzeit die Änderungsanzeige über die beabsichtigte **Betriebseinstellung gem. § 15 Abs. 3 BImSchG** bzgl. meiner Windenergieanlage WEA Nr. 41274 abzugeben;
3. die Berechtigung, die endgültige Stilllegung meiner Windenergieanlage zu veranlassen und fachgerecht, nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Auflagen durchzuführen;
4. die Berechtigung, zum Zwecke der **Vorbereitung des Rückbaus**
  - a) alle notwendigen Abstimmung zu treffen, Informationen und Dokumente auszutauschen, insbesondere mit den betroffenen Fachbehörden, dem Netzbetreiber, der Gemeinde, den Versorgungsträgern sowie den Grundstückseigentümern und Pächtern, deren Belange durch den Rückbau der Windenergieanlage berührt werden,
  - b) alle notwendigen Erklärungen oder Anträge auf Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis in Verbindung mit dem geplanten Rückbau der Windenergieanlage abzugeben bzw. zu stellen,
  - c) alle notwendigen Verträge mit geeigneten Abriss-, Bau- Transport- und/oder Entsorgungsunternehmen zu verhandeln und abzuschließen;
5. die Berechtigung, zum Zwecke der **Durchführung des Rückbaus**
  - a) je nach Bedarf Beginn und Abschluss des Rückbaus der Windenergieanlage bei den Beteiligten anzuzeigen und ggf. erforderliche Abnahmen durchzuführen,
  - b) die Windenergieanlage sowie Nebenanlagen und dazugehörige Infrastruktureinrichtungen zu betreten,
  - c) die Windenergieanlage zu demontieren, abzubauen, das Fundament zu entfernen, die Einzelteile und Reste abzutransportieren und zu verwerten;

Die Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Untervollmachten.

Die Vollmacht erlischt mit Beendigung der zu Grunde liegenden Vereinbarung zwischen Vollmachtgeberin und Bevollmächtigter.

Lohne, den 07.02.19



[REDACTED]  
- Vollmachtgeber -